

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV) (vom 15. Dezember 2021)	Denkmalpflegefondsverordnung (DPFV) (vom) <i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des Lotteriefondsgesetzes vom 2. November 2020 <i>beschliesst:</i>	
<i>Beiträge für Schutzobjekte</i>	<i>unverändert</i>	
§ 3. ¹ Mit Beiträgen gemäss § 2 lit. a werden nur Vorhaben unterstützt, die	unverändert	
a. der Erfüllung des Schutzzwecks des Schutzobjekts dienen und	unverändert	
b. sach- und fachgerecht geplant und ausgeführt werden und bei denen die Erhaltung des Schutzobjekts gewährleistet ist.	unverändert	
² Beitragsberechtigt sind alle Kosten zur Erhaltung der schutzwürdigen Substanz von Schutzobjekten.	unverändert	
³ An die beitragsberechtigten Kosten können folgende Beiträge gewährt werden:	³ An die beitragsberechtigten Kosten können bei Schutzobjekten von kantonaler Bedeutung Beiträge von 30% gewährt werden.	Es gibt keine Schutzobjekte von regionaler Bedeutung mehr (vgl. Synopse KNHV). Der Beitragssatz von 30% gilt für die kantonalen Objekte.
a. 30% bei Schutzobjekten von kantonaler Bedeutung,	lit. a und b werden gestrichen	
b. 20% bei Schutzobjekten von regionaler Bedeutung.		
⁴ In besonderen Fällen kann ein Beitrag bis zu 100% der beitragsberechtigten Kosten gewährt werden. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn das Denkmalschutzobjekt erhöht schutzwürdig ist und sein	unverändert	

Stand: 27. März 2025

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Erhalt besondere Sorgfalt erfordert oder zu wesentlich höheren Folge- oder Unterhaltskosten führt.	unverändert	
⁵ Gemeinden sowie Körperschaften, Stiftungen und selbstständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, denen aus der Selbstbindung gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 durch denkmalpflegerisch bedingte Aufwendungen besonders hohe Kosten erwachsen, kann ein Beitrag gewährt werden.		